



Importbelege nur noch elektronisch

Dezember 2017

Im Rahmen der Umsetzung der e-Government-Strategie führt die Eidgenössische Zollverwaltung EZV am 1. März 2018 das Obligatorium für die elektronische Veranlagungsverfügung (eVV) im Verzollungssystem e-dec ein. Aufgrund des Zollvertrages zwischen Liechtenstein und der Schweiz, trifft diese Änderung auch liechtensteinische Unternehmen.

Nach einer freiwilligen Übergangsphase wird die Anwendung am 1. März 2018 obligatorisch. Der Zoll versendet anschliessend keine Papierveranlagungsverfügungen und Bordereaux mehr. Lediglich die Rechnungen werden weiterhin per Briefpost zugestellt.

Durch die Umstellung auf eVV drückt die Zollbehörde die gelben Zollquittungen nicht mehr aus. Neu werden die eVV in Datenform (verschlüsselte XML-Daten) auf dem Server der EZV bereitgestellt. Dies bedeutet, dass der Importeur die entsprechenden Daten elektronisch abholen muss, da die Belege nicht mehr aktiv an den Kontoinhaber versendet werden.

Für die Mehrwertsteuer ist nur noch die elektronische XML-Datei massgebend. Das heisst die bezahlte Einfuhrsteuer kann grundsätzlich nur noch als Vorsteuer geltend gemacht werden, sofern die eVV für zehn Jahre elektronisch archiviert wurde. Für Buchhaltungszwecke empfiehlt es sich die Dateien weiterhin auf Papier auszudrucken.

Um die eVV beim Zollserver abzuholen, ist ein Zollkonto im zentralisierten Abrechnungsverfahren der Zollverwaltung (kurz "ZAZ-Konto") notwendig. Sofern kein ZAZ-Konto besteht, so läuft das ganze Verfahren über den Spediteur.

eVV Import – ohne ZAZ-Konto

Bisher:

Der Importeur erhielt vom Spediteur die gelben Importbelege.

VERANLAGUNGSVERFÜGUNG MWST

Annahmedatum: 28.04.2007, 13:17
Ausstellungsdatum: 29.04.2007, 01:30

THAYNGEN DA RAMSEN
POSTFACH 101
CH 8262 RAMSEN
+ (41)52 742 83 20

Versender:
BBF GmbH
Kreuzstrasse 16
DE 71083 Herrenberg

Importeur:
Bourquin AG
Rütistrasse 22
CH 8952 SCHLIEREN
Ref.: 145310

Empfänger:
DITO

Spediteur:
Superlogistik AG
Bay Yvan
Grenzstrasse 150
8240 Thayngen
Nr. 100-30-474
Ref.: 707349525

Bordereaunummer: 577496
Erzeugungsländ: DE
Positionen: 1

Konto MWST: 9999-9 Superlogistik
Thayngen
MWST-Nr.: 233616

Beförderung:
Strassenverkehr, DE-LKW, VB-906-BH

Vorpapier (Art. Nummer, zusätzliche Angaben):
Ausfuhrdeklaration, T 6124100 26.04.2007

Gesamtbetrag:
MWST (CHF): 439.65

1 Verpackungsmittel aus Kunststoffen 3923.2100

Präferenz DE Abfertigung: Normalabfertigung

MWST Wert	Betrag (CHF)	Ansatz (%)	MWST (CHF)
	5785.00		
Abgaben gemäss separater Veranlagungsverfügung Zoll	0.00		
Bemessungsgrundlage MWST	5785.00	7.6	439.65

Eigenmasse: 280.000
Packstücke (Art, Anzahl, Nummer):
BFB GmbH, 20 NE

Neu ab 1. März 2018:

Zoll und Einfuhrsteuer werden weiterhin vom Spediteur bezahlt und dem Importeur in Rechnung gestellt.

Es gibt drei Möglichkeiten, wie der Importeur zur eVV gelangt:

1. Zustellung durch den Spediteur via E-Mail
2. Abholung auf dem Server des Spediteurs
3. Abholung beim Zollserver

Hierbei ist zu erwähnen, dass für den Importeur hinsichtlich der Verfahren keine Wahlmöglichkeit besteht. Der jeweilige Spediteur entscheidet sich für eines der drei Verfahren. Entsprechend kann es für den Importeur sehr kompliziert und aufwendig werden, insbesondere wenn verschiedene Spediteure involviert sind.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen kann sich die Einrichtung eines eigenen ZAZ-Kontos durchaus lohnen.

ZAZ-Konto

Für Importeure, die regelmässig Abgaben auf Handelswaren entrichten, wird empfohlen ein ZAZ-Konto einzurichten.

Die MWST und die Zollabgaben werden dem ZAZ-Konto belastet. Der Kontoinhaber zahlt danach die geschuldeten Beträge wieder auf das Konto ein. Für das ZAZ-Konto muss beim Zoll eine Sicherheit hinterlegt werden. Als Faustregel gilt: pro CHF 300'000 Importvolumen (Warenwert) beträgt die Sicherheitsleistung CHF 1'000. Stellt der Zoll später fest, dass eine höhere Sicherheitsleistung erforderlich ist, wird er die Unternehmung kontaktieren.

Die Vorteile eines ZAZ-Kontos sind die folgenden:

- Bargeldlose Zollveranlagung;
- Kürzere Wartezeiten bei den Zollstellen: Die Sendungen werden bereits nach Annahme des entsprechenden Abfertigungsantrages und nach einer allfälligen Warenbeschau freigegeben;
- Zahlungsfrist für Zollabgaben: 5 Tage;
- Zahlungsfrist für Einfuhrsteuer: 60 Tage;
- Auf Wunsch erhalten Sie anstelle einer Papierrechnung eine E-Rechnung;
- Abholung der eVV an einer zentralen Stelle.

Für die Einrichtung eines ZAZ-Kontos verweisen wir auf das Merkblatt der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV):

<https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-firmen/waren-anmelden/das-zollkonto-im-zentralisierten-abrechnungsverfahren-der-zollve/merkblatt-zentralisierte-abrechnungsverfahren-der-ezv--zaz-.html>

Firmen mit eigenem ZAZ-Konto – Abholen und Archivieren der Veranlagungsverfügungen

Spätestens ab 1. März 2018 muss der Importeur die elektronischen Veranlagungsverfügungen online vom Server der EVZ abrufen und auf dem eigenen Server abspeichern. Die EVZ stellt hierzu eine Gratis-Software "Web GUI" zur Verfügung. Es gibt jedoch auch kostenpflichtige Programme von Drittanbieter.

Um die Veranlagungsverfügungen elektronisch abrufen zu können, muss sich das Unternehmen in der Zollkundenverwaltung registrieren lassen. Nachfolgend haben wir die fünf wichtigsten Schritte aufgeführt:

1. Registrierung mit UID-Nummer und Personendaten (die EZV stellt der Gesellschaft per Post ein Passwort zu);
2. Erstes Einloggen nach Zustellung des Passwortes;
3. Sicherheitszertifikat beantragen;
Sofern über die Software Einfuhr- und Ausfuhranmeldungen übermittelt werden sollen, so muss

ein Sicherheitszertifikat beantragt werden. Dieses wird der verantwortlichen Person per E-Mail zugestellt;

4. ZAZ-Konto aktivieren;
5. Zertifikat in die Software importieren.

Die Registrierung erfolgt unter nachfolgendem Link:

<https://www.zkv.ezv.admin.ch/zollkundenverwaltung/private/?login>

Firmen mit eigenem ZAZ-Konto – Information an bisherige Geschäftspartner

Wenn auf ein eigenes ZAZ-Konto umgestellt wird, sollten die bisherigen Verzollungspartner wie Spediteure, Kurierdienste, Post oder Verzollungsagenturen darauf hingewiesen werden. Sonst werden die Importsendungen weiterhin über das Konto des Spediteurs verzollt. Gerne stellen wir Ihnen bei Kontaktaufnahme ein entsprechendes Musterschreiben zur Verfügung.

Wichtigste Änderungen im Überblick

- Der Zugriff auf eVV wird von einer Bring- zur Holschuld;
- Die gelben Papierdokumente gelten nicht mehr als Nachweis bei Zoll- und MWST-Kontrollen;
- Die Archivierung der eVV-Daten muss neu elektronisch erfolgen. Das heisst es muss die xml-Datei elektronisch archiviert werden. Die Papierversion ist lediglich informativ.
- Durch Einrichten eines ZAZ-Kontos sind die eVV immer am gleichen Ort zur Abholung bereitgestellt.

CONFIDA-Cloud

Kennen Sie schon die CONFIDA-Cloud? CONFIDA bietet ihren Kunden ab CHF 10 pro Monat eine Cloud an, wodurch von überall auf die Geschäftsdokumente, welche auf einem Server der CONFIDA gespeichert sind, Zugriff besteht. Die Daten auf der Cloud werden täglich gesichert. Für die Ablage zum Beispiel der eVV wäre das eine ideale Lösung.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie direkt unsere Spezialisten:



Heinz Hanselmann
Eidg. dipl. Steuerexperte &
Wirtschaftsprüfer
LL.M. International Taxation
Mail: heinz.hanselmann@confida.li
Tel: +423 235 84 45



Elia Sozzi
Treuhandler mit eidg. Fachausweis
Mail: elia.sozzi@confida.li
Tel: +423 235 84 14



Samuel Müller
Betriebsökonom FH
Mail: samuel.mueller@confida.li
Tel: +423 235 84 01



Roger Bless
Treuhandler mit eidg. Fachausweis
Mail: roger.bless@confida.li
Tel: +423 235 83 86

Disclaimer

Diese Übersicht wurde lediglich zur Information erstellt und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Wir übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für allfällige Unklarheiten, Unkorrektheiten oder Ungenauigkeiten dieser Übersicht. Wir empfehlen jeden Fall unter Berücksichtigung aller Umstände zu analysieren.